

Zecken lauern nicht nur im Gras

Umgang mit Zecken bei Kindern in Tageseinrichtungen

Zum
Ausdrucken

Hintergrund:

Zum
Aushängen

Mit steigenden Temperaturen – in der Zeit von April bis Oktober – ist das Risiko von Zeckenstichen am größten.

Zum
Aushändigen

Zecken lauern auf Grashalmen und im Unterholz auf Menschen und Tiere, die sie im Vorbeigehen abstreifen.



Grundsätzlich ist die bei uns vorkommende Zecke nicht giftig. Jedoch sind Zecken potenzielle Wirte für Bakterien und Viren, die bei Menschen ernsthafte Infektionskrankheiten hervorrufen können. Hierzu gehören neben dem Frühsommer-Meningoenzephalitis-Virus (FSME-Virus) vor allem Bakterien der Gattung „Borrelia-burgdorferi“, die Lyme-Borreliose verursachen können.

Eine **Impfung gegen FSME** ist dann zu empfehlen, wenn man als Wanderer oder Naturfreund in Risikogebieten unterwegs ist. In Deutschland sind FSME-Risikogebiete in Landkreisen von Bayern, Baden Württemberg, Hessen und Thüringen ausgewiesen. In Rheinland-Pfalz ist bisher der Landkreis Birkenfeld als FSME-Risikogebiet betroffen.

Genereller Schutz vor Zeckenstichen:

- Bei Spaziergängen möglichst auf festen Wegen bleiben und Unterholz, hohes Gras und Hautkontakt zu bodennahen Pflanzen meiden.
- Beim Aufenthalt in möglichen Zeckengebieten feste Schuhe anziehen.
- Auf helle Kleidung achten, die den Körper weitestgehend bedeckt. Hierauf lassen sich die Zecken leichter auffinden.
- Nach dem Aufenthalt in möglichen Zeckengebieten, vor allem bei Kindern, den Körper sorgfältig nach Zecken absuchen. Bevorzugte Saugstellen sind am Kopf und am Hals sowie unter den Armen, zwischen den Beinen und in den Kniekehlen.

Empfehlungen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz:

Kinder stehen während des Besuchs und bei allen Veranstaltungen der Tageseinrichtungen unter der Aufsicht und Betreuung der Erzieherinnen und Erzieher. Anstelle der Eltern müssen Sie als Verantwortliche handeln, wenn für die Kinder eine Gefahr besteht.

Das gilt auch, wenn Sie bei einem Kind eine Zecke bemerken!

Es wäre fahrlässig, die Zecke nach dem Entdecken nicht unverzüglich zu entfernen. Es reicht nicht aus, wenn die Eltern der Kinder erst bei der Heimkehr nach dem Besuch der Tagesstätte über die „Zeckenbehandlung“ entscheiden.

Je schneller man eine Zecke entfernt, desto geringer ist die Gefahr einer Infektion!

Die Übertragung der Borreliose-Erreger erfolgt nach medizinischen Erkenntnissen nicht direkt mit oder nach dem Stich, sondern erst nach sechs bis acht Stunden. Meistens ist aber der genaue Zeitpunkt des Zeckenstichs nicht bekannt, so dass direkter Handlungsbedarf besteht. Das Warten auf einen Arzttermin erhöht hier eine vermeidbare Infektionswahrscheinlichkeit.

Was tun?

Auch Laien dürfen Zecken entfernen. Sie sollten die Zecke mit einer geeigneten Pinzette oder einer speziellen Zeckenzange oder -karte so nahe wie möglich an der Haut greifen und vorsichtig herausheben. Dabei sollte die Zecke möglichst wenig zerdrückt werden. In jedem Fall wird allgemein empfohlen, die betroffene Hautstelle nach der Zeckenentfernung möglichst zu desinfizieren. Diese Empfehlungen geben übereinstimmend das Robert-Koch-Institut (www.rki.de) und die Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften (www.awmf.org). Hierbei handelt es sich um eine reine Prophylaxemaßnahme, um der Entstehung von Entzündungen vorzubeugen. Auch das Landesjugendamt vertritt unsere Auffassung

Im Kindergartenalltag sollten Sie als die Verantwortlichen der Tageseinrichtung mit den Erziehungsberechtigten die Verfahrensweise beim Zeckenbefall ggf. absprechen. Mit dem KiTa-Vertrag sollten die Eltern Ihnen mitgeteilt haben, ob und auf welche Stoffe das jeweilige Kind allergisch reagiert. Danach richtet sich dann auch, ob und mit welchen Mitteln Sie die Wundstelle desinfizieren können.

Informieren Sie die Erziehungsberechtigten in jedem Fall über das Entfernen einer Zecke und die weiteren durchgeführten Maßnahmen.

Haftung

Die Erzieherinnen haften – auch bei unsachgemäßer Entfernung einer Zecke – nicht für Ansprüche der Kinder oder für die Aufwendungen der Unfallkasse, wenn doch eine Infektion auftritt. Ihre Haftung gegenüber den Kindern ist – wie in allen anderen Fällen – beschränkt auf vorsätzliches Herbeiführen des Unfalls bzw. der Infektion. Für Ansprüche der Unfallkasse haften sie wegen der zu tragenden Aufwendungen nur bei grober Fahrlässigkeit, d.h. bei Nichtanstellen naheliegendster Überlegungen.

Da die Unfallkasse die Entfernung der Zecken empfiehlt, wird sie solche Ansprüche nicht geltend machen können.

Darauf sollten Eltern achten:

Nach Zeckenstichen sollte man einige Tage genau auf auftretende Krankheitsmerkmale, typischerweise eine kreisförmige Hautrötung, die sich von der Stichwunde nach außen verbreitet, achten. Diese Infektion mit Bakterien kann im Frühstadium gut mit Antibiotika behandelt werden. Kommt es in den Wochen nach dem Zeckenbiss zu einer Rötung oder Hautveränderung und grippe- und rheumaähnlichen Beschwerden, sollte ein Arzt aufgesucht werden.

Haben Sie Fragen?

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie in unserer Präventionsabteilung:

Telefon: 02632 960-1620

E-Mail: info@ukrlp.de